

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 25. März 2020
R VIII/le

Rundschreiben 27/2020

Corona – Pandemie; Bauvertragliche Fragen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Situation zu Corona hat auch auf laufende Baumaßnahmen erheblichen Einfluss. Derzeit gibt es Anfragen von Auftragnehmern, wie der Auftraggeber die Sicherheit der Mitarbeiter*Innen des Auftragnehmers auf der Baustelle sicherstellt, etwa durch Zugangskontrollen, Meldung infizierter Beteiligter etc. Unternehmen wollen in Einzelfällen ohne derartige Maßnahmen des Auftraggebers ihre Arbeiten einstellen.

Wir teilen die Auffassung des Bayer. Staatsministeriums für Bau und Verkehr, dass weiter die üblichen bauvertraglichen Pflichten im Rahmen der geschlossenen Verträge, der VOB/B und des BGB gelten. Es obliegt damit grundsätzlich weiterhin den Auftragnehmern selbst, die Sicherheit ihrer Mitarbeiter*Innen zu gewährleisten.

Hier ist auch auf das Regelwerk der DGUV zu verweisen, wonach es zunächst grundsätzlich dem Unternehmer obliegt, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen (vgl. § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Die konkret zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Dabei sind aktuelle Anforderungen und Empfehlungen hinsichtlich Hygiene, Verhalten, Abläufen etc. zu berücksichtigen.

Unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html> finden sich entsprechende allgemeine Hinweise und Hilfestellungen. Weitergehende Informationen und Handlungsanweisungen der BG Bau gibt es unter der Internetadresse <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>.

Dem Auftraggeber obliegt es im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Koordinationspflicht, die Abstimmung und Steuerung der unterschiedlichen Beteiligten zu ermöglichen.

Hier kommt dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator besondere Bedeutung zu, der zu entsprechender Tätigkeit aufzufordern ist.

Die Gemeinden als Auftraggeber sind u.E. aber grundsätzlich nicht verpflichtet, weitere Maßnahmen des Seuchen- oder Krankheitsschutzes oder besondere Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle zu ergreifen.

Entsprechende Behinderungsanzeigen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Mehrvergütung.

Insoweit sollte die Projektleitung in dieser Hinsicht mit den Betroffenen eng zusammenarbeiten und kommunizieren.

Alle Bedenkenmeldungen, Hinweise und sonstige Einlassungen der Auftragnehmer sollten für die spätere Beurteilung und ggf. Durchsetzung etwaiger Ansprüche dokumentiert werden.

Weitere wichtige Informationen zur Fortführung von Baumaßnahmen, der Handhabung von Bauablaufstörungen bei höherer Gewalt sowie zu Zahlungen entnehmen Sie bitte dem [Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 23.03.2020](#).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Barbara Gradl unter Tel.: 089 360009 - 37,
E-Mail: barbara.gradl@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied